

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/124 vom 21. Juli 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_124)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/124 du 21 juillet 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/124 del 21 luglio 2014

## **Regeste**

Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit eines im massgeblichen Zeitpunkt 60-jährigen Hilfsarbeiters, der die Arbeitsstelle, die er während fast 30 Jahren innehatte, gesundheitsbedingt verliert und dem künftig lediglich noch sitzende Tätigkeiten möglich sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Juli 2014, IV 2012/124).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist die einen Rentenanspruch verneinende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 1. März 2012. Der Beschwerdeführer lässt beantragen, diese sei aufzuheben und ihm sei eine ganze Invalidenrente zuzusprechen.

### **E. 2**

2.1 Streitig und zu prüfen ist im Folgenden der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung. 2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, Anspruch auf eine Rente (lit. a); wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b); und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% auf eine ganze Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 2.3 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die zuständige Behörde und später das Gericht auf von den Ärzten zur Verfügung zu stellende Unterlagen angewiesen. Aufgabe des Arztes ist es denn auch, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung dürfen sich Verwaltung und Gericht weder über die medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen noch sind die ärztlichen Einschätzungen zur Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Tragweite zu übernehmen. Die rechtsanwendende Behörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die ärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auch invaliditätsfremde Gesichtspunkte (insbesondere psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren) mitberücksichtigt, welche vom sozialversicherungsrechtlichen

Standpunkt aus unbeachtlich sind (BGE 130 V 356, E. 2.2.5).

### E. 3

3.1 Zur Begründung seiner Beschwerde lässt der Beschwerdeführer vorbringen, Dr. B. \_\_\_ attestiere ihm auch in einer adaptierten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Das orthopädische Gutachten stehe nicht im Einklang mit den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Gutachter zu einer Arbeitsfähigkeit von 80% habe gelangen können. Dies stehe im Widerspruch zu den Erkenntnissen aus dem Arbeitsversuch im E. \_\_\_, die nur ungenügend berücksichtigt worden seien. Dort habe der Beschwerdeführer eine Leistungsfähigkeit von 50% bei einem 40% Pensum gezeigt. Diese Beurteilung sei von erheblicher Relevanz, da sie die Frage der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit beantworte. Das Gutachten erkläre insbesondere nicht die verschiedenen Einschätzungen der Leistungsfähigkeit. Da zwei Ärzte einen Verdacht auf eine Schmerzverarbeitungsstörung geäußert hätten, sei die Gesundheit des Beschwerdeführers in dieser Hinsicht weiter abzuklären.

3.2 Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt.

3.3 In seinem orthopädischen Gutachten vom 18. Oktober 2011 schätzt Dr. H. \_\_\_ den Beschwerdeführer als grundsätzlich arbeitsfähig in einer adaptierten Tätigkeit ein. Bedingt durch die Notwendigkeit vermehrter Pausen und teilweise kurzen Hinlegens sei ihm eine Arbeitsunfähigkeit von 20% zu attestieren (IV-act. 82-5). Zu einem ähnlichen Schluss – einer 100%igen Arbeitsfähigkeit – waren auch bereits die Ärzte der Klinik Valens gelangt, wo sich der Beschwerdeführer im Jahr 2009 immerhin zu einer mehrwöchigen Rehabilitation aufgehalten hatte. Sie gingen davon aus, dass nach der Entlassung aus der Klinik eine volle Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten überwiegend im Sitzen, teilweise im Stehen und Gehen bestehe (IV-act. 39). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass in der Zwischenzeit eine wesentliche Verschlechterung der Gesundheit eingetreten wäre und eine solche wird ferner auch nicht geltend gemacht. Dr. H. \_\_\_ machte jedoch eine teilweise Verschlechterung aus und hielt fest, er könne die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Klinik Valens nachträglich aufgrund des Verlaufs nicht ganz unterstützen. Die Diskushernie L3/4 sei zwar kleiner geworden, gleichzeitig hätten aber die degenerativen Veränderungen dieser Bandscheiben zugenommen. An der verminderten Leistungsfähigkeit im E. \_\_\_ hätte auch die Arthrose im oberen Sprunggelenk einen Anteil gehabt. Er formulierte daher die adaptierte Tätigkeit, im Unterschied zur Klinik Valens, als vorwiegend sitzend. Mit einer sitzenden Tätigkeit könne auch die eingeschränkte Stehbelastung des oberen Sprunggelenks berücksichtigt werden. Die Hinweise Dr. H. \_\_\_s, dass die Arthrose am rechten OSG und die degenerativen Veränderungen an der Lendenwirbelsäule in der Zukunft zunehmen würden, haben auf die Arbeitsfähigkeit in der formulierten adaptierten Tätigkeit [vorwiegend sitzend] keinen Einfluss. Dies insbesondere, da er gleichzeitig darauf hinweist, die Schmerzen müssten sich dadurch nicht zwingend verstärken und nicht unbedingt zu einer Beschwerdezunahme führen. Dr. H. \_\_\_ war sich – entgegen den Annahmen des Beschwerdeführers – der Erkenntnisse aus dem Arbeitsversuch bewusst und führte dementsprechend aus, dass eine höhere Leistungsfähigkeit in dieser adaptierten Tätigkeit zu erwarten gewesen wäre. Die gutachterliche Einschätzung ist daher – auch wenn sie nicht vollends mit den Erkenntnissen des Arbeitsversuchs übereinstimmt – nicht zu beanstanden. Die dem Beschwerdeführer gutachterlich attestierte 80%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit ist daher nachvollziehbar und es bedarf keiner weiteren Abklärung.

## E. 4

4.1 Nachdem festgestellt wurde, dass dem orthopädischen Gutachten zu folgen ist und dem Beschwerdeführer damit eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in einer vorwiegend sitzenden Tätigkeit attestiert wird, bleibt zu prüfen, ob seine Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist. 4.2 Der Beschwerdeführer lässt vorbringen, die Verwertung einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit sei ihm nicht zumutbar. Rechtsprechungsgemäss müsse die Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt tatsächlich verwertbar sein. Allfällige Erwerbsmöglichkeiten könnten nur berücksichtigt werden, wenn diese nach den persönlichen Verhältnissen auch in Frage kämen. Die Frage der Zumutbarkeit sei im Einzelfall zu prüfen, wobei keine unmöglichen oder unzumutbaren Vorkehren verlangt werden dürften. In dieser Hinsicht habe die Beschwerdegegnerin ihre Begründungspflicht verletzt, da sie nicht aufgezeigt habe, welche konkreten Tätigkeiten für den Beschwerdeführer tatsächlich in Frage kommen würden. Es frage sich, wie der in Betracht kommende Arbeitsmarkt aussehen solle, da sich nach der Rechtsprechung der ausgeglichene Arbeitsmarkt für männliche Hilfsarbeiter oder gelernte Arbeiter in der Regel auf Handlangerstellen oder andere körperliche Tätigkeiten beschränke. Dieser Arbeitsmarkt stehe indes dem Beschwerdeführer nicht offen, da die Tätigkeiten stehend ausgeübt werden müssten und das Tragen von Lasten von über 10 kg verlangen würden. Der Arbeitsmarkt lasse folglich im vorliegenden Fall die Verwertung einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bereits aus diesen Gründen nicht zu. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nur schlecht Deutsch spreche, niemals eine Ausbildung absolviert habe, seit 30 Jahren an der gleichen Stelle gearbeitet habe und inzwischen 61 Jahre alt sei. Die Beschwerdegegnerin hätte daher – insofern sie von einer vollständigen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausgehe – ausführen müssen, welche Stellen dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehen würden, wenn dieser seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen bereit wäre. 4.3 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können verschiedene Faktoren zu einer mangelnden Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt führen. Die Möglichkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt nicht zuletzt davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und insbesondere für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht (BGE 138 V 460, E. 3.2). 4.4 Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 21. September 2010, 9C\_124/2010, E. 2.2, Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2014, 8C\_669/2013, E. 4.3.2). In jedem Einzelfall ist zu bestimmen, ob eine invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht. Dabei dürfen von der versicherten Person keine Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls nicht zumutbar sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.1 mit Hinweisen). 4.5 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt das Alter einer Person keinen Invaliditätsfremden Faktor dar, sondern es handelt sich dabei um eine die Invalidität

beeinflussende persönliche Eigenschaft, sofern die Beurteilung der Zumutbarkeit weiterer Erwerbstätigkeit nach Massgabe der Selbsteingliederungspflicht in Frage steht (Urteil des Bundesgerichts vom 21. September 2010, 9C\_124/2010, E. 5.1). Anders formuliert wird das Alter als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren beruflichen und persönlichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer Person verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischweise nicht mehr nachgefragt wird und ihr damit die Verwertung auch unter Berücksichtigung der Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist (Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 2012, 9C\_153/2011, E. 3.1).

4.6 Das Alter des Beschwerdeführers allein – er war im Zeitpunkt der orthopädischen Begutachtung im Oktober 2011 knapp 60 Jahre alt – schliesst die Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit wohl noch nicht aus. Vorliegend gilt es aber – im Sinne der oben erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung – zu beachten, dass der Beschwerdeführer über keine Berufsbildung verfügt und während 30 Jahren für den gleichen Betrieb gearbeitet hat. Überdies kann er infolge des Gesundheitsschadens (Rückenbeschwerden in Kombination mit den Beschwerden in den Sprunggelenken) lediglich noch sitzend arbeiten und darf keine Lasten über 10 kg heben. Es kommen daher wohl vor allem Tätigkeiten in Frage, die feinmotorische Fähigkeiten erfordern, bezüglich welcher der Beschwerdeführer sich nie Vorkenntnisse und Fertigkeiten erwerben konnte. Der Umschulungs- und Einarbeitungsaufwand muss daher als erheblich betrachtet werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer teilweise Mühe mit der Sprache hat und seine intellektuellen Ressourcen als eher gering zu beurteilen sind. Auch seine Anpassungsfähigkeit ist als eher dürftig einzuschätzen. Für einen potentiellen Arbeitgeber ist dies bei einer verbleibenden Erwerbsdauer von maximal fünf Jahren nicht mehr wirtschaftlich und kaum mehr lohnend. Daher wird schon dieser Umstand einen durchschnittlichen Arbeitgeber davon abhalten, die mit seiner Beschäftigung verbundenen Risiken wie krankheitsbedingte Ausfälle, berufliche Unerfahrenheit und altersbedingt geringe Anpassungsfähigkeit einzugehen, zumal solche Arbeitsplätze auch von Behinderten in jungem und mittlerem Alter stark nachgefragt werden (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2013, 9C\_954/2012, E. 3.2.2). – In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme des Eingliederungsberaters des RAV zu verweisen, wonach er es als schwierig betrachtet, einen den Gegebenheiten angepassten Arbeitsplatz für den Beschwerdeführer zu finden. Ein solcher wäre seiner Ansicht nach eher auf dem 2. Arbeitsmarkt zu finden (IV-act. 59, 68). Die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers, eine geeignete Arbeit zu finden, zeigen sich gerade auch darin, dass er, obwohl er sich während seines Arbeitsversuches im E. \_\_\_ auf mehrere Stellen (auch für 100%-Stellen) beworben hatte, keine Gelegenheit für ein Vorstellungsgespräch erhielt (IV-act. 55).

4.7 In Anbetracht dieser Umstände erscheint eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als nicht realistisch. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (BGE 138 V 460, E. 3.1).

## **E. 5**

Gemäss Art. 28 IVG entsteht ein Rentenanspruch frühestens im Zeitpunkt, in welchem der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist. In der Anmeldung zur Früherfassung vom 30. April 2009 (IV-act. 1) gab seine damalige Arbeitgeberin an, der Beschwerdeführer sei seit dem 27. März 2009 100% arbeitsunfähig (IV-act.1). Dementsprechend stützte sich auch die Taggeldversicherung für die Erbringung ihrer Leistungen auf dieses Datum. Aus dem

RAD-Protokoll über das Gespräch mit dem Hausarzt ist ersichtlich, dass der Hausarzt angab, der Beschwerdeführer sei bereits seit dem 19. März 2009 arbeitsunfähig (IV-act. 14 und 22). Am 24. März 2009 hatte sich der Beschwerdeführer einer lumbal-vertebrospinalen Kernspintomographie zu unterziehen, bei welcher bereits der massgebliche, die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Befund gestellt wurde (IV-act. 9). Ab diesem Zeitpunkt muss die 100%ige Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf als erstellt gelten. Unter Berücksichtigung des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG und der sechs-monatigen Wartefrist nach der Anmeldung gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG kann der Rentenbeginn damit auf März 2010 (vgl. Art. 29 Abs. 3 IVG) festgelegt werden.

## **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem orthopädischen Gutachten gefolgt werden kann. Demnach ist dem Beschwerdeführer eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit anzurechnen. Indes ist festzustellen, dass die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, aus den in den Erwägungen genannten Gründen, auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht verwertbar ist und er folglich Anspruch auf eine ganze Rente hat. Rentenbeginn ist der 1. März 2010.

## **E. 7**

7.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend beurteilten Angelegenheit als angemessen und ist von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlen.

7.2 Gemäss Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses festgesetzt. Die Honorarpauschale beträgt in der Verwaltungsrechtspflege vor Versicherungsgericht Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten; sGS 963.75). In einem Fall mit mittlerem Aufwand und Schwierigkeitsgrad wird praxisgemäss eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'500.-- ausgerichtet, was auch im vorliegenden Fall angemessen erscheint. Die Beschwerdegegnerin hat somit dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird mit Wirkung ab 1. März 2010 eine ganze Rente zugesprochen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.